

Gutachten

**über die Strafbarkeit der Zoophilie am Beispiel der Bewertung von
Beiträgen des Internetforums www.Tierlover.info**

von

Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL.M.

und

Rechtsanwalt Lars Liedtke

05/2009

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	3
I. Untersuchungsgegenstand	3
II. Der Begriff „Zoophilie“	3
B. Gutachten über die Frage der Strafbarkeit zoophiler Handlungen	4
I. Durch zoophile Handlungen unmittelbar begangene Straftaten	4
1. Fehlende Strafbarkeit durch einen besonderen Straftatbestand.....	4
2. Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung gem. § 303 StGB	6
3. Strafbarkeit wegen Tierquälerei gem. § 17 TierSchG	8
II. Straftaten die im Zusammenhang mit zoophilen Handlungen begangen werden	10
1. Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 StGB	10
2. Strafbarkeit wegen Verbreitung tierpornographischer Schriften gem. § 184a StGB	11
C. Strafrechtliche Begutachtung der Internetseite www.Tierlover.info	13
I. Gegenstand der Begutachtung	13
II. Beispiel 1	14
1. Sachverhalt.....	14
2. strafrechtliche Würdigung	15
a) Strafbarkeit gem. § 17 Nr. 2a TierSchG	15
b) Strafbarkeit gem. § 184a StGB	17
c) Ergebnis.....	17
III. Beispiel 2	17
1. Sachverhalt.....	17
2. strafrechtliche Würdigung	18
IV. Beispiel 3	19
V. Zusammenfassung der Begutachtung sonstiger typischer Beiträge des Forums	20
D. Fazit	22
E. Literaturverzeichnis	25

A. Einleitung

I. Untersuchungsgegenstand

Nach einer einleitenden Erläuterung des für die Begutachtung maßgeblichen Begriffes der Zoophilie beschäftigt sich das nachfolgende Gutachten in einem kurzgutachterlichen Umfang zunächst mit der Frage, inwieweit zoophile Handlungen nach geltendem deutschen Recht strafbar sind.

In einem zweiten Schritt wird vor diesem Hintergrund begutachtet, ob sich die Benutzer und/oder Betreiber der Internetseite www.Tierlover.info durch die dort verbreiteten Inhalte strafbar gemacht haben.

Das Ergebnis wird in einem Fazit zusammengefasst.

II. Der Begriff „Zoophilie“

Der Begriff „Zoophilie“¹ stammt aus dem Griechischen und leitet sich aus den Wörtern *zōon* für Tier und *philein* für lieben ab.

Substantive mit der Endung -philie bezeichnen eine Vorliebe oder Neigung insbesondere eines Menschen zu einer bestimmten Gattung von Objekten oder Personen, häufig mit sexuellem Kontext wie beispielsweise bei den Begriffen Nekrophilie und Pädophilie.

Zoophilie bedeutet wörtlich übersetzt daher also lediglich Tierliebe, wird aber im allgemeinen Sprachgebrauch im Sinne eines sexuellen Hingezogeneins zu Tieren verwendet. In diesem Gebrauch kann der Begriff der Zoophilie sexuelle Handlungen beinhalten, erfasst aber auch Vorlieben, die nur sekundär, manchmal gar unbewusst der sexuellen Befriedigung des Menschen dienen. Mit dieser Bedeutung wurde der Begriff der Zoophilie durch den Sexualforscher und Psychiater Richard von Krafft-Ebing geprägt. In diesem Sinne bezeichnete er nicht nur lediglich den Geschlechtsverkehr mit Tieren im engeren Sinne, sondern sämtliche menschliche Tierkontakte, die bei der betreffenden

¹ Wenn auch umgangssprachlich vielfach der Begriff „Sodomie“ verwendet wird, legt dieses Gutachten den Begriff der Zoophilie zugrunde. Denn der Begriff der Sodomie, der sich von der biblischen Stadt Sodom ableitet, wird synonym für unterschiedliche lasterhafte Ausschweifungen benutzt. Wenn er auch heutzutage vornehmlich sexuelle Handlungen mit Tieren bezeichnet, stand er ursprünglich für sämtliche sexuelle Praktiken, die nicht der Fortpflanzung dienen wie beispielsweise auch homosexuelle Praktiken oder Oralverkehr. Der Begriff Sodomie ist daher als zu unbestimmt abzulehnen.

Person sexuelle Erregung hervorrufen², so auch z.B. Streicheln oder Schlagen. Den eigentlichen Geschlechtsverkehr mit Tieren bezeichnete er als Zooerasterie.³

In der Psychologie existieren weitere trennscharfe Definitionen, die zoophile Handlungen mit bestimmten Tieren erfassen. So bezeichnet der Begriff Kynophilie beispielsweise die Zoophilie mit Hunden. Da es im Rahmen der hier allein vorzunehmenden juristischen Betrachtung jedoch nicht darauf ankommt, auf welches konkrete Tier sich die zoophilen Handlungen beziehen, gelangt allein der Oberbegriff der Zoophilie zur Anwendung.⁴

B. Gutachten über die Frage der Strafbarkeit zoophiler Handlungen

Bevor im Weiteren der Fragestellung nachgegangen werden kann, inwieweit sich die Betreiber und/oder Benutzer der Internetseite www.Tierlover.info strafbar gemacht haben, ist vorab zu begutachten, inwieweit zoophile Handlungen überhaupt nach geltendem deutschen Recht strafbar sind, da hiervon die weitere Begutachtung abhängt.

Zu differenzieren ist hier zwischen Straftaten, die unmittelbar durch eine zoophile Handlung begangen werden können, und solchen, die lediglich im Zusammenhang mit zoophilen Handlungen stehen.

I. Durch zoophile Handlungen unmittelbar begangene Straftaten

1. Fehlende Strafbarkeit durch einen besonderen Straftatbestand

Das gegenwärtig geltende deutsche Recht enthält im Strafgesetzbuch und im Tierschutzgesetz keinen besonderen Straftatbestand, durch den die Zoophilie als solche eine Straftat darstellen würde.

Die gilt sowohl für zoophile Handlungen im weiteren Sinne als auch für Zooerasterie, also für Geschlechtsverkehr mit Tieren.

Sexuelle Kontakte zu Tieren werden zwar im westlichen Kulturkreis aus sittlichen Gründen seit dem Mittelalter missbilligt und vielfach unter Strafe gestellt, aber in Deutschland ist dies nicht mehr so.

2 v.Krafft-Ebing, Richard, „Psychopathia sexualis“ 1886, S. 222.

3 v.Krafft-Ebing, Richard, „Psychopathia sexualis“ 1886, S. 423.

4 Weitere verwendete Begriffe sind u.a. „Bestialität“ und „Tierschändung“. Diese implizieren jedoch, dass jedem zoophilen Akt eine auf das Tier ausgeübte Gewalt innewohnt. Da dies jedoch nicht zwingend der Fall sein muss, sind diese Begriffe als zu eng abzulehnen.

Rechtsgeschichtlich wurde die Zoophilie traditionell mit weiteren sexuellen Praktiken, die nicht der Fortpflanzung dienen, insbesondere der Homosexualität zwischen Männern, gleichgestellt und unter dem Straftatbestand der Sodomie zusammengefasst.

So lautete bereits Nr. 116 der Constitutio Criminalis Carolina von 1532:

„Straff der vnkeusch, so wider die natur beschicht

116. Item so eyn mensch mit eymem vihe, mann mit mann, weib mit weib, vnkeusch treiben, die haben auch das leben verwürckt, vnd man soll sie der gemeynen gewombeyt mach mit dem feuer vom leben zum todt richten.“⁵

Auch in den folgenden geschichtlichen Epochen wurde diese Gleichsetzung beibehalten und die Zoophilie als Sodomie unter Strafe gestellt, wie beispielsweise §§ 1069 ff. des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten vom 05.02.1794⁶ oder § 146 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14.04.1851⁷ belegen.

Sodann wurde das preußische Strafgesetzbuch 1871 novelliert, wobei die Sodomie in § 175 ihren Niederschlag fand und wie folgt formuliert wurde:

„§ 175

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“⁸

In der Folgezeit erfuhr die Strafbarkeit zoophiler Handlungen in der Rechtspraxis jedoch bereits erste Einschränkungen. Wenn § 175 des Strafgesetzbuchs in der Fassung von 1871 dem Wortlaut „widernatürliche Unzucht [...] mit Thieren“ nach auch zoophile Handlungen im weiteren Sinne erfasste, erfolgte jedoch eine teleologische Reduktion. Eine Strafbarkeit erforderte demnach einen beischlafähnlichen Kontakt, so dass es bereits damals straflos war, wenn sich beispielsweise eine Frau ihr Geschlechtsteil von einem Hund belecken ließ.⁹

Diese Norm galt noch nach Ende des Kaiserreichs zu Zeiten der Weimarer Republik fort. Eine weitere Gesetzesnovellierung erfolgte erst 1935. Nun erst wurden die einzelnen Formen der Sodomie in verschiedene Straftatbestände aufgespalten. § 175 regelte weiterhin die Sodomie homosexueller

5 Constitutio Criminalis Carolina (Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532; im Volltext: http://www.smixx.de/ra/Links_F-R/Constitutio_Criminalis_Carolina_1532.pdf.

6 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten vom 05.02.1794; im Volltext: http://www.smixx.de/ra/Links_F-R/PrALR/pralr.html.

7 Koch, „Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten“ 3. Aufl., Berlin 1864, S. 141.

8 RGBl. 1875, S. 127.

9 Göbel, „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz in kurzen Erläuterungen“, Leipzig 1913.

Männer, § 175a führte einen diesbezüglichen Qualifikationstatbestand für schwere Fälle des § 175 ein und § 175b regelte die Strafbarkeit der Zoophilie mit folgendem Wortlaut:

„§ 175b

*Die widernatürliche Unzucht, welche von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.*¹⁰

Im Rahmen des ersten Strafrechtsreformgesetzes vom 25.06.1969¹¹ vertrat der Gesetzgeber die Ansicht, dass die sog. einfachen Sexualdelikte, die sich in einer bloßen Unzuchthandlung erschöpfen und denen kein erhöhtes Handlungsunrecht innewohnt, da sie sich nicht gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Opfers richten, nicht länger strafbar sein sollten.¹²

Trotz lebhafter Debatte im Gesetzgebungsverfahren wurde § 175b StGB durch Art. 1 Ziff. 51 des 1. StrRG wegen Fehlens eines kriminalpolitischen Bedürfnisses¹³ ersatzlos gestrichen.¹⁴

Ein Straftatbestand, der für zoophile Handlungen als solche eine Strafbarkeit begründet, existiert im deutschen Recht somit seit 1969 nicht mehr.

Für eine Gesetzesanalogie ist aus zwei Gründen kein Raum. Zum einen besteht keine für eine Analogie notwendige planwidrige Regelungslücke, da § 175b a.F. StGB bewusst aufgehoben wurde. Zum anderen sind täterbelastende Analogien im Strafrecht aufgrund von Art. 103 II GG unzulässig.

Eine Strafbarkeit zoophiler Handlungen kann somit nach geltendem Recht lediglich dann vorliegen, wenn durch die Handlung zugleich ein anderer Straftatbestand erfüllt wird.

2. Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung gem. § 303 StGB

Gem. § 303 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört.

Zunächst müsste das Tier, an dem die zoophile Handlung vorgenommen wird, taugliches Tatobjekt i.S.v. § 303 StGB sein. Tatobjekt kann jede fremde Sache sein. Aus dem Begriff der Sache folgen

10 RGBl. I 1935, S. 839.

11 BGBl. I 1969, S. 682.

12 Eser, JurA 1970, 218 (238).

13 Hirt/Maisack/Moritz, Einführung Rn. 91.

14 Schäfer „Widernatürliche Unzucht (§§ 175, 175a, 175b, 182 a.F. StGB) Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945“; Berlin 2006, S. 200.

diesbezüglich im Ergebnis keine Probleme. Zwar besagt § 90a S. 1 BGB, dass Tiere gerade keine Sachen sind, wobei fraglich ist, ob § 90a BGB überhaupt im Strafrecht anwendbar ist. Falls dem so wäre, würde § 90a S. 2 BGB jedoch normieren, dass die auf Sachen anzuwendenden Vorschriften in Bezug auf Tiere entsprechend anzuwenden sind, soweit nichts abweichendes bestimmt ist, was im Rahmen von § 303 StGB nicht der Fall ist. Da § 90a BGB somit insbesondere bezwecken soll, dass Tiere mindestens einen genauso umfassenden Schutz durch die Rechtsordnung erfahren sollen wie Sachen, sind Tiere taugliches Tatobjekt i.S.v. § 303 StGB, da dieser insoweit eine Schutzvorschrift darstellt. Die gegenteilige Ansicht hält § 90a BGB im Strafrecht für unanwendbar, bemisst Tieren aber Sachqualität bei. Daher kann eine Streitentscheidung dahinstehen, da Tiere nach sämtlichen Auffassungen taugliches Tatobjekt i.S.v. § 303 StGB sind.¹⁵

Das Tatobjekt muss jedoch fremd sein. Fremd ist eine Sache, die nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist.¹⁶ Eine strafbare zoophile Handlung kann daher nur vorliegen, wenn das jeweilige Tier zumindest auch im Miteigentum eines anderen steht.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sich der vermeintliche Täter nicht gem. § 303 StGB strafbar machen kann, wenn er die zoophile Handlung an einem Tier vornimmt, das ausschließlich in seinem Eigentum steht oder herrenlos ist, was bei wildlebenden Tieren in Betracht kommt.

Die Tathandlung des § 303 StGB liegt in jedem Beschädigen oder Zerstören. In Bezug auf Tiere bedeutet das Zerstören die Tötung eines Tieres und die Beschädigung die Verletzung desselben.

§ 303 StGB erfordert Vorsatz im subjektiven Tatbestand. Sofern der Täter der zoophilen Handlung die Verletzung oder Tötung des Tieres nicht zumindest billigend in Kauf nimmt, sondern darauf vertraut, dem Tier werde schon nichts geschehen, liegt kein Vorsatz sondern Fahrlässigkeit vor. Die fahrlässige Tat ist straffrei.

An einer Strafbarkeit nach § 303 StGB fehlt es auch, wenn der Eigentümer des Tieres in die Tat einwilligt, da diese Einwilligung die Rechtswidrigkeit entfallen lässt.¹⁷

Zudem handelt es sich bei der Sachbeschädigung gem. § 303c StGB um ein relatives Antragsdelikt. Die Möglichkeit zur Strafverfolgung besteht also grundsätzlich nur dann, wenn der Geschädigte Eigentümer des betroffenen Tieres Strafantrag stellt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die

¹⁵ Schönke/Schröder/Stree, § 303 Rn. 3; Graul, JuS 2000, 215 (219).

¹⁶ Fischer, § 303 Rn. 4.

¹⁷ Fischer, § 303 Rn. 16.

Strafverfolgungsbehörden ausnahmsweise das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahen.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass zoophile Handlungen immer dann eine Strafbarkeit gem. § 303 StGB begründen können, wenn der Täter die zoophile Handlung an einem Tier vornimmt, das nicht ausschließlich in seinem Eigentum steht oder herrenlos ist, das Tier hierdurch getötet oder verletzt wird und der Täter dies zumindest billigend in Kauf genommen hat. Der Eigentümer des Tieres darf zudem nicht in die Tat eingewilligt haben. In der Regel wird zudem das Stellen eines Strafantrags vorausgesetzt werden müssen.

Viele Taten fallen daher nicht unter § 303 StGB. Strafflos sind vor allem zoophile Handlungen, die an tätereigenen oder herrenlosen Tieren vorgenommen werden oder die nicht mit einem vorsätzlichen Verletzungserfolg des Tieres einhergehen.

§ 303 StGB ist nur sehr bedingt geeignet, eine Strafbarkeit für zoophile Handlungen zu begründen. Dies liegt vor allem daran, dass das geschützte Rechtsgut von § 303 StGB das Eigentum ist.

3. Strafbarkeit wegen Tierquälerei gem. § 17 TierSchG

§ 17 TierSchG lautet:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

2. einem Wirbeltier

a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder

b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden

zufügt.“

Durch § 17 TierSchG sind sämtliche Wirbeltiere geschützt. Anders als § 303 StGB kommt es im Rahmen von § 17 TierSchG nicht auf die Eigentumsverhältnisse an. Eine Strafbarkeit besteht in diesem Sinne auch dann, wenn die Tat an einem tätereigenen Tier begangen wird.

Gem. § 17 Nr. 1 TierSchG macht sich ein zoophiler Täter zunächst einmal dann strafbar, wenn die zoophile Handlung den Tod des Tieres bewirkt, was jedoch nur in den wenigsten Fällen gegeben sein wird.

Da auch § 17 TierSchG ein Vorsatzdelikt ist, fehlt es an einer Strafbarkeit, wenn der Tod des Tieres lediglich eine fahrlässige Folge der zoophilen Handlung ist. Der Täter müsste den Tod des Tieres also zumindest billigend in Kauf nehmen.¹⁸

Ein Ausschluss der Strafbarkeit wegen Vorliegens eines vernünftigen Grundes kommt nicht in Betracht. Durch diese Einschränkungen sollen sozialadäquate Tiertötungen von § 17 TierSchG ausgenommen werden.¹⁹ Die Tötung eines Tieres zur Befriedigung des menschlichen Sexualtriebs stellt jedoch keinesfalls ein sozialadäquates Verhalten dar.

Eine Strafbarkeit gem. § 17 Nr. 2a TierSchG ist gegeben, wenn dem Tier durch die zoophile Handlung vorsätzlich erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Anhaltspunkte für erhebliche Schmerzen bieten beispielsweise Schnittverletzungen, blutende Wunden, deutliche Schwellungen, Blutergüsse und Genitalinfektionen, während erhebliche Leiden u.a. durch Verhaltensstörungen und Anzeichen von Angst indiziert werden.²⁰ Dem weiteren Tatbestandsmerkmal der Rohheit kommt im Rahmen zoophiler Delikte keine eigenständige Bedeutung zu.²¹ Wenn durch sexuelle Handlungen erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, ist dies stets roh.²²

Aufgrund der bei zoophilen Delikten stets gegebenen Rohheit kommt dem Straftatbestand von § 17 Nr. 2b TierSchG keine eigenständige Bedeutung zu. Dieser erfasst Fälle, in denen die Tat zwar nicht aus Rohheit begangen wird, dem Tier aber lang anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

Im Ergebnis kann somit festgestellt werden, dass § 17 TierSchG einen umfassenderen Schutz der betroffenen Tiere gewährt als § 303 StGB, da hier auch eine Strafbarkeit gegeben sein kann, wenn ein tätereigenes Tier betroffen ist. Neben den seltenen Fällen einer Tiertötung folgt eine Strafbarkeit zoophiler Handlungen somit am häufigsten aus § 17 Nr. 2a TierSchG.

Dennoch werden Verurteilungen nach § 17 Nr. 2a TierSchG in der Praxis selten sein, was vor allem an Beweisschwierigkeiten liegt. So sind beispielsweise Schläge, durch die ein Tier gefügig gemacht wurde, hinterher nur schwer nachweisbar. Für die Feststellung von Verhaltensstörungen und Angstzeichen bedarf es häufig lang anhaltender Tierbeobachtungen und Untersuchungen, die durch die Strafverfolgungsbehörden nicht geleistet werden können, weshalb in der Literatur die Auffassung

¹⁸ Lorz/Metzger, § 17 Rn. 8.

¹⁹ Kluge, § 17 Rn. 29.

²⁰ Hirt/Maisack/Moritz, Einführung Rn. 91.

²¹ Kluge/Ort/Reckewell, § 17 Rn. 35.

²² Kluge/Ort/Reckewell, § 17 Rn. 35.

vertreten wird, dass ein effektiver Tierschutz im Zusammenhang mit zoophilen Handlungen ein Tätigwerden des Gesetzgebers erfordere.²³

II. Straftaten die im Zusammenhang mit zoophilen Handlungen begangen werden

1. Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 StGB

Gem. § 123 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Grundstück Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten, sich nicht entfernt.

Die zoophile Handlung selbst verwirklicht den Straftatbestand des § 123 StGB zwar nicht. Hierbei kann es sich jedoch um eine mit der zoophilen Handlung begangenen Begleitatt handeln.

Dies kommt vor allem beim sog. „Fencen“ in Betracht. Fencen oder fence-hopping, vom englischen Wort fence für Zaun abgeleitet, ist ein Ausdruck der Szenesprache von Zoophilisten und bezeichnet im engeren Sinne das Überklettern eines Weidezauns, um auf der Weide zoophile Handlungen an den dort befindlichen Weidetieren vorzunehmen.²⁴ Im weiteren Sinne fallen hierunter auch beispielsweise das Eindringen in einen landwirtschaftlichen Stall.

Der Straftatbestand des § 123 StGB setzt zumindest ein Eindringen in befriedetes Besitztum voraus. Die Anforderung „befriedet“ verlangt einen abgegrenzten, einer bestimmbar Person zugeordneten Bereich.²⁵ Diese Anforderung ist bei umzäunten Wiesen und Weiden erfüllt.²⁶

§ 123 StGB kann als in Tatmehrheit mit der eigentlich begangenen zoophilen Handlung immer dann in Betracht kommen, wenn sich der Täter in irgendeiner Art und Weise Zugriff auf ein fremdes Tier verschaffen muss.

Gem. § 123 II StGB handelt es sich um ein absolutes Strafantragsdelikt, das stets nur bei Vorliegen eines Strafantrags durch die Strafverfolgungsbehörden verfolgt werden kann.

²³ Hirt/Maisack/Moritz, Einführung Rn. 91.

²⁴ Rosenbauer, „Sexueller Kontakt mit Tieren“, München 1997.

²⁵ Fischer, § 123 Rn. 8.

²⁶ Köln OLGSt 36.

2. Strafbarkeit wegen Verbreitung tierpornographischer Schriften gem. § 184a StGB

§ 184a StGB lautet:

„§ 184a *Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften*

Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

- 1. verbreitet,*
- 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder*
- 3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*

Tatobjekt sind tierpornographische Schriften. § 11 III StGB stellt den Schriften im eigentlichen Sinne Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleich. Das betreffende Medium muss also sexuelle Handlungen zum Gegenstand haben, was der Fall ist, wenn Ton- oder Bildträger oder gespeicherte Daten ein wirkliches sexualbezogenes Geschehen abbilden oder wenn ein tatsächliches oder fiktives Geschehen nur in Form von Texten geschildert wird.²⁷

Die Darstellung sexuellen Inhalts muss pornographisch sein. Als pornographisch ist eine Darstellung anzusehen, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse an sexuellen Dingen abzielt.²⁸

Wesentlich für Pornographie ist somit nach heute herrschender Auffassung das Vorliegen zweier objektiv zu bestimmender Elemente: Zum einen ist es inhaltlich erforderlich, dass der Mensch durch die vergrößernde Darstellung auf seine bloße Triebhaftigkeit reduziert wird und zum anderen ist formal vorausgesetzt, dass es sich um eine aufdringliche, reißerische oder jedenfalls plumpvordergründige Darstellung handelt.²⁹ Der Gesetzgeber vertrat bei Einführung des Straftatbestands zudem die Ansicht, das Vorliegen von Pornographie verlange, dass durch die Darstellung ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes abgezielt werde.³⁰

²⁷ Fischer, § 184 Rn. 6.

²⁸ BGHSt 37, 55 (69).

²⁹ Schönke/Schröder/Lenckner/Perron/Eisele, § 184 Rn. 4.

³⁰ BT-Drs. VI/3521 S. 60.

Insgesamt müssen sich sämtliche Versuche einer Definition des Pornographiebegriffs als nur wenig trennscharf kritisieren lassen, was aber vor allem daran liegt, dass eine Subsumtion unter den Begriff der Pornographie nicht ohne einen sittlich-rechtlichen Maßstab und somit nicht ohne eine wertende Betrachtung auskommt, die dem Wandel der Zeit unterworfen ist.³¹

Pornographie liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn sachliche Darstellungen in einem sozialen Kontext ohne Isolierung der Triebhaftigkeit erfolgen³², denn Pornographie ist Kommunikation. Pornographisch kann nie ein bestimmtes sexuelles Verhalten sein, sondern nur die Kommunikation darüber.³³

Aufgrund der Unbestimmtheit des Pornographiebegriffs muss dieser eng ausgelegt werden, um dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG gerecht werden zu können. Unklarheiten dürfen nicht zu Lasten des vermeintlichen Täters gehen, weshalb etwas nur dann als pornographisch bezeichnet werden kann, wenn sich dies zumindest so eindeutig ergibt, dass eine anderweitige Auffassung unvertretbar erscheint.³⁴ Eine Darstellung ist nur dann pornographisch im Sinne des Strafrechts, wenn darüber vernünftigerweise nicht gestritten werden kann.³⁵

Eine pornographische Darstellung ist tierpornographisch, wenn sie sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zeigt. Dies können beliebige Handlungen sein, die nicht beischlafähnlich zu sein brauchen, wobei jedoch eine körperliche Berührung erforderlich ist.³⁶ Die Handlungen des Menschen oder das Verhalten des Tieres müssen als Betätigung menschlicher Sexualität erscheinen, so dass es nicht ausreichend ist, wenn sich menschliche Handlungen allein auf das tierische Fortpflanzungsverhalten beziehen.³⁷

Die Tathandlung des § 184a Nr. 1 StGB umfasst das Verbreiten tierpornographischer Schriften. Der Begriff des Verbreitens setzt voraus, dass die Schrift in ihrer Substanz, also gegenständlich, an eine vom Täter nicht mehr individualisierbare Vielzahl anderer Personen weitergegeben wird.³⁸ Verbreiten kommt auch in Betracht, wenn die Schrift einem bestimmten Adressatenkreis mit zahlreichen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.³⁹

31 Fischer, § 184 Rn. 7a.

32 StA München I, NJW 99, 1984.

33 Fischer, § 184 Rn. 7b.

34 Schönke/Schröder/Lenckner/Perron/Eisele, § 184 Rn. 4 m.w.N.

35 SK § 184 Rn. 6.

36 Schönke/Schröder/Lenckner/Perron/Eisele, § 184a Rn. 4.

37 Fischer, § 184a Rn. 8.

38 BGH NJW 99, 1979.

39 BGHSt 13, 257.

Hinsichtlich des Verbreitens im Internet ist jedoch ein spezifischer Verbreitensbegriff zu berücksichtigen. Bei der Verbreitung von Datenspeichern ist es nicht erforderlich, dass Daten mit tierpornographischen Inhalten auf einem Speichermedium körperlich verbreitet werden, sondern es genügt, wenn die Datei elektronisch übertragen wird und im Arbeitsspeicher des Rechners des Adressaten angekommen ist. Der BGH hat insoweit klargestellt, dass ein Verbreiten nur dann gegeben sei, wenn die Tathandlung über ein bloßes Zugänglichmachen hinausgehe. Letzteres sei durch die bloße Möglichkeit eines Zugriffs auf die Daten gegeben, während ein vollendetes Verbreiten nur dann gegeben sei, wenn die Datei in einem Datenspeicher des Adressaten zur Verfügung stehe.⁴⁰ Es muss also zu einem Download oder Upload der Daten kommen.

Die Tathandlung von § 184a Nr. 2 StGB umfasst das öffentliche Ausstellen, Anschlagens oder sonstige Zugänglichmachen tierpornographischer Schriften. Das öffentliche Zugänglichmachen liegt auch bei Einstellen in das Internet mit der Möglichkeit jederzeitigen Zugriffs vor.⁴¹ Hierbei kommt es nicht auf einen Up- oder Download an, sondern es genügt die bloße Wahrnehmbarkeit der Inhalte. Ferner ist irrelevant, ob die Darstellungen tatsächlich durch Dritte wahrgenommen werden.

§ 184a Nr. 3 StGB erfasst Vorbereitungshandlungen des Verbreitens oder Zugänglichmachens i.S.v. § 184a Nr. 1, 2 StGB.

C. Strafrechtliche Begutachtung der Internetseite www.Tierlover.info

I. Gegenstand der Begutachtung

Die Internetseite www.Tierlover.info stellt ein Forum im Sinne einer geschlossenen Nutzergruppe dar. Um Zugriff auf die veröffentlichten Forenbeiträge zu erlangen oder um selbst Forenbeiträge verfassen zu können, ist eine einmalige, kostenlose Registrierung erforderlich, nach deren Abschluss der Nutzer einen Benutzernamen sowie ein Passwort erlangt, womit ihm der Zugriff ermöglicht wird.

Die Benutzer des Forums unterliegen Nutzungsbestimmungen, wonach es ihnen nicht gestattet ist, Werbung oder kommerzielle Inhalte zu veröffentlichen, Links zu anderen Internetseiten, Fotos oder andere Medien einzustellen oder Beiträge zu veröffentlichen, die gegen geltendes deutsches Recht verstoßen. Die Internetseitenbetreiber behalten sich vor, Inhalte, die gegen die Nutzungsbestimmungen verstoßen, zu entfernen und die betreffenden Benutzer zu sperren. Dennoch

⁴⁰ BGHSt 47, 59; BGH NJW 2001, 624, 626.

⁴¹ BGHSt 47, 55.

ist es ausdrücklich erwünscht, Beiträge zoophilen Inhalts zu veröffentlichen. Die überwiegende Anzahl der Beiträge weist auch einen solchen Kontext auf. Daneben existieren Beiträge ohne zoophilen Kontext.

Im Begutachtungszeitpunkt besteht das Forum aus ca. 12.600 registrierten Benutzern und ca. 43.000 veröffentlichten Beiträgen.⁴² Eine Begutachtung sämtlicher dieser 43.000 Beiträge überschreitet den Rahmen des hier vorzunehmenden Kurzgutachtens. Der Begutachtung liegt vielmehr eine Evidenzprüfung der Foreninhalte zugrunde, die nunmehr anhand mehrerer repräsentativer Beispiele erörtert wird.

II. Beispiel 1

1. Sachverhalt⁴³

Charakteristisch für die auf der begutachteten Internetseite veröffentlichten Beiträge ist ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch über zoophile Erlebnisse der Benutzer untereinander. Als erstes Beispiel zu nennen ist eine Benutzerin, die folgenden Beitrag veröffentlichte:

„Wie kann ich den Sex mit meinem Rüden verbessern?“

Habe mir vor etwa einem Jahr einen Schäferhund-Mix "zugelegt". Natürlich nicht nur um Sex mit ihm zu haben. Ich liebe Hunde und würde ihn auch nie mehr missen wollen.

Aber als ich ihn bekommen habe, war er sehr verängstigt und ich denke das in der Zeit bevor ich ihn hatte, einige Dinge passiert sind, die dazu geführt haben. Mittlerweile ist er ein Jahr alt und lange nicht mehr so ängstlich wie er mal war. Er weiss das er mir vertrauen kann, aber ganz habe ich die Angst leider nie aus ihm rausbekommen.

Nun zu meinem Problem:

Ich würde gerne mal etwas ausführlicheren Sex mit ihm haben, aber wenn ich mich von ihm bespringen lasse ist er meist so aufgedreht und bibbelig, das ich seinen Schwanz fast unmöglich einführen kann und er schon abspritzt und runterspringt bevor es richtig begonnen hat. Das ganze dauert vllt etwa 30 Sekunden und ich würde danach gerne noch etwas weiter machen. Sein Glied ist ja noch hart und ich würde ihm zum Beispiel gerne einen blasen oder vllt auch nochmal Arsch an Arsch probieren. Nur lässt er es dann einfach nicht mehr zu, das ich am Schwanz festhalte. Ich versuche es sehr sanft und dränge ihn zu garnichts, aber er will dann meist nur noch weg und steht dann ziemlich bedeppt in 2 Meter Abstand rum.

42 Anlage 1: http://www.tierlover.info/wbb/portal_stats.php?site=2&sid= (am 13.05.2009).

43 Anlage 2: <http://www.tierlover.info/wbb/thread.php?threadid=5089446&sid=> (am 13.05.2009).

Kann es daran liegen das er generell etwas verängstigt ist und nicht weiss wie er damit umgehen soll?

Versuche ich es vllt zu selten und er kann sich deshalb nicht daran gewöhnen?

Habt ihr vllt eine Idee wie ich ihm das ganze etwas schmackhafter machen könnte ohne ihn zu etwas zu drängen?

Sollte vllt noch dazu sagen das er ja öfter ankommt und mich schon gern besteigen möchte, nur verliere ich halt die Lust wenn alles vorbei ist, bevor es begonnen hat.

Gruss und Danke im vorraus !“

2. strafrechtliche Würdigung

Da der hier erfolgten Schilderung eine zoophile Handlung am eigenen Hund des Benutzers zu Grunde liegt, kommt hinsichtlich der zoophilen Handlung selbst ausschließlich eine Strafbarkeit wegen Tierquälerei gem. § 17 TierSchG in Betracht. Zudem könnte eine Strafbarkeit wegen Verbreitung tierpornographischer Schriften gem. § 184a StGB gegeben sein.

a) Strafbarkeit gem. § 17 Nr. 2a TierSchG

Fraglich ist, ob eine Strafbarkeit gem. § 17 Nr. 2a TierSchG gegeben ist.

Durch die in dem Beitrag geschilderten Handlungen müsste die Benutzerin dem Hund aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt haben.

Der Begriff der Schmerzen bezeichnet unangenehme sensorische und gefühlsmäßige Erfahrungen, die mit akuter oder potentieller Gewebeschädigung einhergehen und typischerweise durch mechanische, chemische, thermische oder elektrische Einwirkung auf das Tier ausgelöst werden.⁴⁴

Durch den hier beschriebenen Akt, bei dem der Hund dazu veranlasst wird, mit der Benutzerin aktiven Geschlechtsverkehr zu haben, entstehen dem Hund offensichtlich keine Schmerzen. Nach der Schilderung der Benutzerin ejakuliert der Hund bei diesem Vorgang. Daher muss diesbezüglich vermutet werden muss, dass der Hund hierbei keine Schmerzen im Sinne unangenehmer Erfahrungen empfindet, da er ansonsten nicht ejakulieren würde.

44 Hirt/Maisack/Moritz, § 1 Rn. 12.

Auch der Schilderung des Geschehens nach dem eigentlichen Akt kann nicht entnommen werden, dass dem Hund Schmerzen zugefügt werden. Zwar missfällt es der Benutzerin des Forums, dass der Hund sich nach dem Akt zurückzieht und z.B. nicht die Vornahme oralsexueller Handlungen duldet.

Jedoch geht es der Benutzerin ja gerade darum, dass sie dies ändern möchte, ohne irgendwelche Handlungen gegen den Willen des Hundes vorzunehmen. Somit bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Benutzerin den Hund mittels Schmerzzufügung gefügig macht oder irgendwelche Handlungen an dem Hund vornimmt, die diesem Schmerzen bereiten.

Dem Hund könnten hierdurch jedoch erhebliche Leiden zugefügt werden. Leiden sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern.⁴⁵ Erheblich sind solche Leiden in der Regel, wenn sie sich in Verhaltensstörungen des Tieres manifestieren.⁴⁶

Dass sich der Hund anschließend zurückzieht könnte einerseits ein arttypisches postkoitales Verhalten darstellen. Andererseits könnte dies aber auch sehr wohl ein Indiz für eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens sein. Im letzteren Falle überschreitet es jedoch nicht die erforderliche Erheblichkeitsschwelle, sondern ist als schlichtes Unbehagen zu bewerten. Denn würde ansonsten ein erhebliches Leiden vorliegen, würde der Hund nicht – wie von der Benutzerin geschildert – von sich aus Paarungsversuche mit der Benutzerin aufnehmen.

Festzustellen ist, dass die Benutzerin einen offenkundig nicht artgerechten Umgang mit dem Hund pflegt, indem sie zoophile Handlungen an ihm vornimmt und den Hund zu Paarungsversuchen mit dem Menschen stimuliert. Ein solcher nicht artgerechter Umgang bedeutet jedoch nicht zugleich eine Strafbarkeit wegen Tierquälerei. Denn letztere verlangt das Zufügen erheblicher Schmerzen oder Leiden. Solche fehlen hier, können zumindest nicht nachgewiesen werden.

Ein hinreichender Tatverdacht wegen Tierquälerei i.S.v. § 17 TierSchG liegt deshalb im Ergebnis nicht vor.

45 BGH NJW 1987, 1833 (1834).

46 Hirt/Maisack/Moritz, § 1 Rn. 21.

b) Strafbarkeit gem. § 184a StGB

Fraglich ist, ob sich der Benutzer und/oder die Betreiber der Internetseite durch die Veröffentlichung dieses Beitrags gem. § 184a StGB wegen Verbreitens tierpornographischer Schriften strafbar gemacht haben.

Zunächst müsste es sich bei diesem Beitrag um eine tierpornographische Schrift handeln. Fraglich ist hier, ob es sich überhaupt um Pornographie handelt. Dafür spricht zunächst einmal, dass sexuelle Handlungen geschildert werden und dass diese auch den wesentlichen Inhalt des Beitrags bilden und somit in den Vordergrund gerückt werden.

Jedoch handelt es sich nicht um eine reißerische Darstellung, die lediglich die Triebhaftigkeit des Vorgangs betont oder auf die reine Erregung eines sexuellen Reizes beim Leser abzielt. Zudem ist die sexuelle Darstellung nicht aus dem sozialen Kontext gerückt. Der Benutzer schildert den Umgang und das Verhalten seines Hundes. Da nicht das geschilderte Verhalten selbst pornographisch sein kann, sondern lediglich die Kommunikation darüber, ist es entscheidend, dass es der Benutzerin in erster Linie auf Ratschläge anderer Benutzer und einen Erfahrungsaustausch ankommt.

Unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich gebotenen engen Auslegung des Pornographiebegriffs muss im Ergebnis festgestellt werden, dass der begutachtete Beitrag die an eine pornographische Schrift zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt.

Es handelt sich nicht um eine pornographische Schrift. Eine Strafbarkeit gem. §184a StGB liegt nicht vor.

c) Ergebnis

Im Beispiel 1 ist eine Strafbarkeit nicht gegeben, obwohl der Beitrag gegen das allgemeine Sittlichkeitsgefühl verstößt und der betroffene Hund zu artfremdem Verhalten konditioniert wird.

III. Beispiel 2

1. Sachverhalt⁴⁷

Ein männlicher Benutzer veröffentlichte folgenden Beitrag:

47 Anlage 3: <http://www.tierlover.info/wbb/thread.php?threadid=5772&page=3&sid=> (am 13.05.2009).

„Ich hatte nun endlich Sex mit einem Eber

Möchte Euch erzählen wie es war.

Zuerst einmal war der Eber auf Menschen trainiert und total lieb. Es gab ein Gestell um das Gewicht wegzunehmen, aber unter das hab ich nicht gepasst, so das ich mich beim ersten mal nur mit den Händen abstützte. Für die Knie hatte ich Knieschützer aus dem Baumarkt angelegt. Der Eber mit 300kg hatte keine Probleme damit mich einfach zu bespringen. Nun hatte ich aber ein Problem das Gewicht abzuhalten. Nachdem Er mein Poloch gefunden hatte stieß er sein Glied mit der Korkenzieherspirale tief in mich hinein, was sehr geil war, weil er immer wieder zustieß und ich spürte wie er in mir die Gebärmutter suchte, die es ja nicht gab. Das ging so etwa 5 min. und während dieser Zeit konnte ich das Gewicht nicht mehr halten und meine Arme "brachen" ein. So lag der Eber nun auf mir, das mein Gesicht in eine Decke gepresst und das Atmen wurde echt schwer. Egal ich war geil und er bockte weiter und irgendwann spürte ich seinen Orgasmus, sein tiefes langes Ausatmen und Entspannen. Er wurde ganz ruhig, ließ sich richtig fallen, wurde nochmal schwerer. Nun besamte er mich, ruhig auf mir liegend und der ganze Eberkörper krampfte manchmal, so wie er rauspumpt. Zwischendurch stieß er immer mal kurz nach. Das erstaunliche und geile war, dass wir wirklich eins waren und ich auch spürte wie er es genoss abzusamen. Der 1. Deckakt hat etwa 9min. gedauert, dann ist er seines Weges gegangen und war müde. In dieser Zeit konnte ich wegen des Gewichtes echt nur sehr flach atmen aber es war trotzdem geil. Wir haben es an dem Wochenende noch zweimal gemacht.

Später, morgens beim 2.mal, habe ich mich dann auf einem Futtertrog beim decken abgestützt aber die unterlage war zu dünn so das ich mir eine leichte Rippenprellung zuzog. Die hab ich aber erst 2 Tage später gemerkt. Beim zweiten Akt hat es noch länger gedauert und wir haben es beide auch noch mehr genossen. Ehrlich gesagt habe ich ihn angewinselt es mir, seiner Zuchtsau, richtig zu besorgen. Da habe ich auch den Ebersamen aus meinem vorher gut gereinigten Saupussi gekostet und auch das ist geil. Man muß natürlich die Gelebrocken mögen die da mit drin sind, denn schließlich ist das die größte Menge mit der er ja die Gebärmutter verschließen will. Leider funktioniert das bei Sauen ohne Gebärmutter nicht :-). Beim 3. Sex hatte ich mir dann aus dem Baumarkt zwei dieser Knieunterlagen für den Garten besorgt und untergelegt. Das war dann noch entspannter. Leider war der gute nach dem Deckgeschäft so geschäftig das er gleich eingeschlafen ist, sonst hätte er es mit mir den ganzen Tag treiben können. Resümee: Analsex mit Eber bekommt die Note: Sehr geil, Sehr Befriedigend und Sehr glücklich machend Ich werd ihn bald wieder besuchen.“

2. strafrechtliche Würdigung

Während sich nahezu sämtliche Beiträge des Forums mit tätereigenen Tieren beschäftigen, steht dieses Beispiel repräsentativ für Berichte über zoophile Darstellungen mit täterfremden Tieren.

Daher käme hier grundsätzlich eine Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung gem. § 303 StGB in Betracht. Unabhängig von der Frage einer tatbestandsmäßigen Handlung scheidet eine diesbezügliche Strafbarkeit jedoch an einer Einwilligung des Eigentümers.

Noch klarer als im ersten Beispiel kommt es auch in diesem Fall nicht zu erheblichen Schmerzen oder Leiden; zumindest nicht auf Seiten des Tieres. Daher greift der Straftatbestand der Tierquälerei gem. § 17 TierSchG hier ebenfalls nicht ein.

Fraglich ist somit allein eine Strafbarkeit gem. § 184a StGB. Für das Vorliegen von Pornographie spricht hier vor allem die vulgäre Ausdrucksweise des Beitrags. Dies allein kann jedoch nicht ausschlaggebend sein. Wiederum kommt es darauf an, ob die Kommunikation über diese sexuellen Geschehnisse vordergründig auf das lüsterne Interesse an dieser Schilderung abzielt. Dieses für Pornographie erforderliche formale Element fehlt hier wiederum. Wenn auch ein vulgäres Vokabular vorherrscht, handelt es sich doch weitgehend um eine sachliche Schilderung des erlebten Aktes, ohne in erster Linie auf eine Reizerzielung hinzuwirken.

Wenn dieser Beitrag auch mit dem sittlichen Empfinden des durchschnittlichen Lesers nur schwer vereinbaren lässt, handelt es sich dennoch nicht um Pornographie. Denn das Vorliegen von Tierpornographie setzt zunächst erst einmal das Vorliegen von Pornographie voraus. Erst wenn diese vorliegt, kommt es darauf an, dass es sich um eine Darstellung zwischen Mensch und Tier handelt. Eine vergleichbare Schilderung eines Geschlechtsverkehrs zwischen zwei Menschen wäre jedoch sachlich genug, um als nicht pornographisch eingestuft werden zu müssen. Die Tatsache, dass der Benutzer einen Akt mit einem Eber schildert und nicht mit einem Menschen, ändert daran dann nichts.

IV. Beispiel 3⁴⁸

Einer von mehreren Beiträgen auf die Fragestellung „Wie habt ihr vom T6⁴⁹ erfahren?“ lautet:

„Hmmm also eine Art Grund-Neigung war schon immer da, z.B. im Kindergarten wollte ich unbedingt ein Hund sein und ich hab mich auch dementsprechend benommen, bis meine Eltern mein Verhalten erfolgreich unterbanden. Mit 12 Hatte ich sehr interessante Phantasien, hab aber Gedacht, das ich irgendwie ein an der Waffel hab. Damals hätt ich ja gern im Netz nachgeschaut, jedoch hatte ich nichtmal einen eigenen Pc mit Anschluss ans Netz, und der einzige mit Netz wurde erfolgreich von meiner Mutter kontrolliert, so war freies Surfen nicht Möglich. Irgendwann später hab ich mal in der Schule paar Leute gefragt, was sie eig von Sex mit Hunden halten (Wollte deren Reaktion sehen). Alle fanden es ziemlich ekelnerregend. Im Sommer 2007 fand ich durch Zufall dieses Forum (Damalige suchanfrage in Goole : Tiersex Forum,

48 Anlage 4:

<http://www.tierlover.info/wbb/thread.php?threadid=5089422&sid=&threadview=0&highlight=&highlightuser=&page=2> (am 13.05.2009).

49 T6 ist die für dieses Forum übliche Abkürzung für sexuelle Handlungen mit Tieren.

nur wens interessiert). Plötzlich merkte ich, was ich war.(Mädchen haben mich bisjetzt noch nie interresiert). Leider ist mir bisjetzt die Liebe zu einem Hund nicht möglich, wegen der Wohnung. Aber mit 18 oder später wird es vllt funktionieren. Aber was gaaanz wichtig war: Ein Wort hat all diese Phantasien ausgelöst. Ein ganz unauffälliges. Aber öffentlich kann ichs ne sagen, jedenfalls falls mein Vater es lesen sollte, wüsste er sofort bescheid. wer es dennoch gerne wissen will, muss mich nur fragen.“

Dieser Beitrag sticht deshalb aus der Masse heraus, da durch die Aussage, dass er Benutzer hoffe, seine Phantasien ausleben zu können, wenn er erst einmal 18 Jahre alt sei, deutlich wird, dass dieser Benutzer offensichtlich noch minderjährig ist.

Dies wirft die Frage auf, ob die Betreiber der Internetseite sich strafbar gemacht haben, weil sie einem Minderjährigen Zugriff auf diese Inhalte ermöglicht haben. Insoweit bestehen jedoch keinerlei besonderen jugendschützenden Strafgesetze. Aus einem Vergleich von § 184 StGB und § 184a StGB wird offensichtlich, dass die Verbreitung sog. „weicher“ Pornographie nur strafbar ist, wenn Sie an Minderjährige erfolgt, nicht aber, wenn Sie an Erwachsene erfolgt. Diese Differenzierung wird bei Tierpornographie i.S.v. § 184a StGB nicht vorgenommen. Denn hier ist jede Verbreitung unabhängig von der Zielgruppe strafbar. Wenn jedoch mangels Vorliegens von Pornographie keine Strafbarkeit gegeben ist, ändert sich daran auch durch die Minderjährigkeit mancher Benutzer nichts.

V. Zusammenfassung der Begutachtung sonstiger typischer Beiträge des Forums

Die Begutachtung der übrigen Beiträge des Forums lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Das Verhältnis von männlichen und weiblichen Forenmitgliedern beträgt etwa jeweils die Hälfte. Der weitaus überwiegende Teil der Beiträge mit zoophilen Darstellungen hat eigene Tiere des jeweiligen Benutzers zum Gegenstand.

Etwa die Hälfte der Beiträge befasst sich mit Hunden, zumeist mit Rüden. Überwiegend geht es wie im Beispiel 1 darum, dass ein Erfahrungsaustausch darüber stattfindet, wie Rüden am besten zum Geschlechtsverkehr mit Menschen konditioniert werden können. Nicht in allen Fällen geht es um Geschlechtsverkehr von Frauen mit Rüden. Häufig vertreten ist auch das Thema, dass sich Männer von Rüden anal penetrieren lassen. Ferner existieren Beiträge über Oralverkehr mit Hunden, und zwar sowohl in der Gestalt, dass sich Menschen von Hunden an ihren Geschlechtsteilen belecken lassen, aber auch in der Gestalt, dass die Menschen die Geschlechtsteile der Hunde belecken. Diese Beiträge sind jedoch in geringerer Anzahl vertreten. Gleiches gilt für Beiträge, in denen zoophile Handlungen in

der Weise begangen werden, dass Rüden durch Masturbation zur Ejakulation gebracht werden. Diese Beiträge sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keiner Zeit ersichtlich wird, dass die Benutzer den Hunden in irgendeiner Art und Weise Zwang oder Gewalt antun, um dadurch die zoophilen Handlungen zu ermöglichen. Auch die dargestellten Handlungen selbst lassen nicht erkennen, dass den Hunden erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

Nur in seltenen Fällen geht es die Vornahme zoophiler Handlungen an Hündinnen. Diese sind jedoch ebenfalls nicht geeignet einen hinreichenden Tatverdacht wegen Tierquälerei zu begründen, da sie eher allgemeiner Natur sind und in keinem der Fälle klar ersichtlich wird, dass eine Hündin hierbei Schmerzen oder Leiden empfinden müsse.

Die am zweitstärksten vertretene Tierart ist das Pferd. Auch hier steht das männliche Tier stark im Vordergrund. Fast sämtliche der Beiträge haben die orale Befriedigung eines Hengstes zum Gegenstand. Gelegentlich geht es auch um die wohl überwiegend hypothetische Frage, ob die Penetration eines Menschen durch ein Pferd möglich sei. Wenige Beiträge behandeln die Frage, wie ein Mann eine Stute penetrieren könnte.

Wenige Beiträge haben andere Tierarten, wie Schweine, Esel, Schafe oder Ziegen zum Gegenstand. Tierquälereien werden auch darin nicht geschildert.

Letztlich waren sämtliche geprüfte Beiträge dadurch gekennzeichnet, dass sie die Schwelle zur Pornographie nicht überschreiten.

Die Begutachtung der weiteren Beiträge führte daher ebenfalls nicht zu der Feststellung begangener Straftaten.

Die Seitenbetreiber haben für die Veröffentlichung zoophiler Inhalte besondere Nutzungsbedingungen aufgestellt. Diese lauten:

„Die Prinzipien des Z.E.T.A. Zoophilie für den ethischen Umgang mit Tieren:

Behandle ein Tier mit dem gleichen Respekt, mit dem auch Du behandelt werden willst.

Bedenke, dass das Wohl des Tieres wichtiger ist als Dein Wunsch nach sexueller Befriedigung.

Betrachte das Wohlergehen Deines tierischen Partners als genauso wichtig, wie Dein eigenes.

Rate denen, die nur nach einem „sexuellen Kick“ suchen, vom Sex mit Tieren ab.

Kämpfe gegen die sexuelle Ausbeutung von Tieren zum Zwecke des finanziellen Gewinns.

Kämpfe gegen die, die sexuellen Missbrauch an Tieren betreiben, oder andere dazu anstiften wollen.

Stehe denen, die Fragen haben, mit Rat zur Seite, aber stifte niemanden zur Zoophilie an.

Dies sind selbstverständliche Regeln im Umgang mit Tieren. Ich hoffe, Euch ist das genauso klar, wie mir.“

Die hier durchgeführte Begutachtung der Internetseite www.Tierlover.info führte dazu, dass entweder sämtliche Benutzer des Forums diese Regeln akzeptieren oder von den Seitenbetreibern eine gründliche Kontrolle und Zensur durchgeführt führt.

Begangene Straftaten konnten nicht festgestellt werden.

D. Fazit

Das Kurzugutachten gelangt zu dem Ergebnis, dass die auf der Internetseite www.Tierlover.de gesichteten und geprüften veröffentlichten Inhalte zum gegenwärtigem Zeitpunkt am 13.05.2009 nicht gegen geltendes Strafrecht verstoßen.

Dennoch verstoßen diese Inhalte gegen wesentliche Sittlichkeitsempfindungen unseres Kulturkreises. Es stellt sich die Frage, ob nicht ein Tätigwerden des Gesetzgebers notwendig ist und ein Straftatbestand der Zoophilie geschaffen werden muss.

Auf den ersten Blick wäre diese Frage vor dem Hintergrund des ersten Strafrechtsreformgesetzes von 1969 zu verneinen. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für ein weites Werteverständnis im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten freiheitlich-demokratischen Grundordnung entschieden, indem er den Straftatbestand der Unzucht mit Tieren gem. § 175b a.F. StGB abgeschafft hat und zoophile Handlungen somit für nicht strafwürdig erachtet, soweit nicht zugleich die Straftatbestände der §§ 303 StGB, 17 TierSchG verletzt werden.

Dies ist jedoch eine zu vordergründige Betrachtung der Problematik. Dem wäre nur zuzustimmen, wenn es hier tatsächlich allein auf das Sittlichkeitsempfinden und die Moralvorstellungen der Gesellschaft ankäme.

Dem ist jedoch nicht so. Vielmehr werden die Belange des Tierschutzes massiv berührt. Der Tierschutzgedanke spielte für den Reformgesetzgeber im Jahre 1969 nur eine äußerst untergeordnete Rolle.

Seit Jahrzehnten erfolgt aber nunmehr ein Schutz der Tiere um Ihrer selbst willen, ein ethischer Tierschutz, verankert z.B. in § 1 TierSchG. Weiter hat der Tierschutz seit August 2002 durch die Einführung von Art. 20a GG Verfassungsrang. Damit ist der Tierschutz eine Staatszielbestimmung. Staatszielbestimmungen sind Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung, die der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung bestimmter Aufgaben vorschreiben, so dass sie eine alle Ausformungen der Staatsgewalt bindende Leitlinie darstellen.⁵⁰

Gegenstand des Staatsziels Tierschutz ist der dahingehende Schutz eines jeden Tieres als Lebewesen, es in seiner Mitgeschöpflichkeit zu achten.⁵¹

Adressat dieser Staatszielbestimmung ist in erster Linie der Gesetzgeber, der hierdurch gehalten ist, den Belangen des Tierschutzes im einfachen Recht eine möglichst umfassende Geltung zu verschaffen.⁵²

Wie dieses Gutachten belegt ist der Gesetzgeber dieser Verpflichtung in Bezug auf die Problematik der Zoophilie bislang nicht hinreichend nachgekommen. Durch die gegenwärtig geltenden Gesetze werden die Tiere gerade nicht hinreichend vor zoophilen Handlungen geschützt.

Eine Strafbarkeit nach § 17 TierSchG ist erst dann gegeben ist, wenn dem Zoophilisten nachgewiesen werden kann, den Tieren durch Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt zu haben.

Wie dieses Gutachten zeigt, kann ein solcher Nachweis in zahlreichen Fällen von Zoophilie gerade nicht geführt werden. Umgekehrt jedoch kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Tiere erhebliche Schmerzen oder Leiden empfinden.

Unabhängig vom Vorliegen erheblicher Schmerzen oder Leiden werden Tiere durch zoophile Handlungen jedoch zum Objekt menschlicher Begierde gemacht und zur Befriedigung der menschlichen Triebhaftigkeit missbraucht. Dies ist mit der kreatürlichen Würde des Tieres als Mitgeschöpf unvereinbar.

Diese ist verletzt, wenn Tiere entgegen ihrem artgerechten Verhalten dahingehend konditioniert werden, sexuelle Handlungen von Menschen zu dulden oder Paarungsversuche mit Menschen vorzunehmen. Es entspricht keinem artgerechten Verhalten irgendeines Tieres, sexuelle Kontakte mit Menschen zu haben.

50 Hirt/Maisack/Moritz, Art. 20a GG Rn. 5.

51 Lortz/Metzger, Art. 20a GG Rn. 3.

52 Lortz/Metzger, Art. 20a GG Rn. 12.

Da den Gesetzgeber durch Art. 20a GG aber gerade diesbezügliche eine Schutzpflicht trifft, ist ein Tätigwerden des Gesetzgebers erforderlich, um diesem Schutzauftrag hinreichend nachzukommen.

Tiere sind durch den Gesetzgeber hinreichend vor zoophilen Handlungen zu schützen, und zwar unabhängig davon, ob Ihnen Leid oder Schmerzen zugefügt werden.

Ein solcher Schutz kann nur gewährleistet werden, wenn der Gesetzgeber tätig wird, indem er einen Straftatbestand schafft, durch den zoophile Handlungen generell verboten werden.

Göttingen, den 15.05.2009

Konstantin Leondarakis

Anlage 1:

Boardstatistik	
Unser neuestes Mitglied heißt: bugmenot2	
Userdaten	
Registrierte Benutzer:	12474
Administratoren:	2
Super Moderatoren:	4
Moderatoren:	1
Nicht freigeschaltete User:	6
Gesperrte User:	338
Usergruppen:	7
Userränge:	29
Männliche Mitglieder:	5262
Weibliche Mitglieder:	1319
Keine Angabe (Geschlecht):	5893
Boarddaten	
Foren:	59
Kategorien:	6
Threads:	4565
Beiträge:	42964
Smilies:	17
Avatare:	477
Umfragen:	165
geschlossene Themen:	75
Attachments (Dateianhänge):	204
Benutzung der Suche:	443
Styles:	9

Anlage 2:

[Sie20 Er27 K9](#)

Grünschnabel

Dabei seit: 21.05.2008
Beiträge: 2
Herkunft: Hannover

Level: 0 [?] 1

Erfahrungspunkte: 717

Nächster Level: 1.000

Wie kann ich den Sex mit meinem Rüden verbessern?

Habe mir vor etwa einem Jahr einen Schäferhund-Mix "zugelegt". Natürlich nicht nur um Sex mit ihm zu haben. Ich liebe Hunde und würde ihn auch nie mehr missen wollen.

Aber als ich ihn bekommen habe, war er sehr verängstigt und ich denke das in der Zeit bevor ich ihn hatte, einige Dinge passiert sind, die dazu geführt haben. Mittlerweile ist er ein Jahr alt und lange nicht mehr so ängstlich wie er mal war. Er weiss das er mir vertrauen kann, aber ganz habe ich die Angst leider nie aus ihm rausbekommen.

Nun zu meinem Problem:

Ich würde gerne mal etwas ausführlicheren Sex mit ihm haben, aber wenn ich mich von ihm bespringen lasse ist er meist so aufgedreht und hibbelig, das ich seinen Schwanz fast unmöglich einführen kann und er schon abspritzt und runterspringt bevor es richtig begonnen hat. Das ganze dauert vllt etwa 30 Sekunden und ich würde danach gerne noch etwas weiter machen. Sein Glied ist ja noch hart und ich würde ihm zum Beispiel gerne einen blasen oder vllt auch nochmal Arsch an Arsch probieren. Nur lässt er es dann einfach nicht mehr zu, das ich am Schwanz festhalte. Ich versuche es sehr sanft und dränge ihn zu garnichts, aber er will dann meist nur noch weg und steht dann ziemlich bedepert in 2 Meter Abstand rum.

Kann es daran liegen das er generell etwas verängstigt ist und nicht weiss wie er damit umgehen soll?

Versuche ich es vllt zu selten und er kann sich deshalb nicht daran gewöhnen?

Habt ihr vllt eine Idee wie ich ihm das ganze etwas schmackhafter machen könnte ohne ihn zu etwas zu drängen?

Sollte vllt noch dazu sagen das er ja öfter ankommt und mich schon gern besteigen möchte, nur verliere ich halt die Lust wenn alles vorbei ist, bevor es begonnen hat.

Gruss und Danke im vorraus !

07.03.2009 03:30

Anlage 3:

[horse009](#)

Grünschnabel

Dabei seit: 27.11.2007

Beiträge: 3

Herkunft: thr

Level: 11 [?] [?]

Erfahrungspunkte: 1.604

Nächster Level: 2.074

**Ich hatte nun endlich
Sex mit einem Eber**

Möchte Euch erzählen wie es war.

Zuerst einmal war der Eber auf Menschen trainiert und total lieb. Es gab ein Gestell um das Gewicht wegzunehmen, aber unter das hab ich nicht gepasst, so das ich mich beim ersten mal nur mit den Händen abstützte. Für die Knie hatte ich Knieschützer aus dem Baumarkt angelegt. Der Eber mit 300kg hatte keine Probleme damit mich einfach zu bespringen. Nun hatte ich aber ein Problem das Gewicht abzuhalten. Nachdem Er mein Poloch gefunden hatte stieß er sein Glied mit der Korkenzieherspirale tief in mich hinein, was sehr geil war, weil er immer wieder zustieß und ich spürte wie er in mir die Gebärmutter suchte, die es ja nicht gab. Das ging so etwa 5 min. und während dieser Zeit konnte ich das Gewicht nicht mehr halten und meine Arme "brachen" ein. So lag der Eber nun auf mir , das mein Gesicht in eine Decke gepresst und das Atmen wurde echt schwer. Egal ich war geil und er bockte weiter und irgendwann spürte ich seinen Orgasmus, sein tiefes langes Ausatmen und Entspannen. Er wurde ganz ruhig, ließ sich richtig fallen, wurde nochmal schwerer. Nun besamte er mich, ruhig auf mir liegend und der ganze Eberkörper krampfte manchmal, so wie er rauspumpt. Zwischendurch stieß er immer mal kurz nach. Das erstaunliche und geile war, dass wir wirklich eins waren und ich auch spürte wie er es genoss abzusamen. Der 1.Deckakt hat etwa 9min. gedauert, dann ist er seines Weges gegangen und war müde. In dieser Zeit konnte ich wegen des Gewichtes echt nur sehr flach atmen aber es war trotzdem geil. Wir haben es an dem Wochenende noch zweimal gemacht.

Später, morgens beim 2.mal, habe ich mich dann auf einem Futtertrog beim decken abgestützt aber die unterlage war zu dünn so das ich mir eine leichte Rippenprellung zuzog. Die hab ich aber erst 2 Tage später gemerkt. Beim zweiten Akt hat es noch länger gedauert und wir haben es beide auch noch mehr genossen. Ehrlich gesagt habe ich ihn angewinselt es mir, seiner Zuchtsau, richtig zu besorgen. Da habe ich auch den Ebersamen aus meinem vorher gut gereinigten Saupussi gekostet und auch das ist geil. Man muß natürlich die Geleebrocken mögen die da mit drin sind, denn schließlich ist das die größte Menge mit der er ja die Gebärmutter verschließen will. Leider funktioniert das bei Sauen ohne Gebärmutter nicht :-). Beim 3. Sex hatte ich mir dann aus dem Baumarkt zwei dieser Knieunterlagen für den Garten besorgt und untergelegt. Das war dann noch entspannter. Leider war der gute nach dem Deckgeschäft so geschafft das er gleich eingeschlafen ist, sonst hätte er es mit mir den ganzen Tag treiben können. Resümee: Analsex mit Eber bekommt die Note: Sehr geil, Sehr Befriedigend und Sehr glücklich machend Ich werd ihn bald wieder besuchen.

User gesperrt wegen Regelmisssachtungen und dämlicher Kommentare dem Team gegenüber....

Dieser Beitrag wurde schon 1 mal editiert, zum letzten mal von horse009 am 14.08.2008 16:54.

14.08.2008 16:48

Anlage 4:

[Sylterdog](#)

Mitglied

Dabei seit: 03.08.2008
Beiträge: 36
Herkunft: Sylt

Level: 17 [?]

Erfahrungspunkte: 10.217

Nächster Level: 13.278

Hmmmm also eine Art Grund-Neigung war schon immer da, z.B. im Kindergarten wollte ich unbedingt ein Hund sein und ich hab mich auch dementsprechend benommen, bis meine Eltern mein Verhalten erfolgreich unterbanden. Mit 12 Hatte ich sehr interessante Phantasien, hab aber Gedacht, das ich irgendwie ein an der Waffel hab. Damals hätt ich ja gern im Netz nachgeschaut, jedoch hatte ich nichtmal einen eigenen Pc mit Anschluss ans Netz, und der einzige mit Netz wurde erfolgreich von meiner Mutter kontrolliert, so war freies Surfen nicht Möglich. Irgendwann später hab ich mal in der Schule paar Leute gefragt, was sie eig von Sex mit Hunden halten (Wollte deren Reaktion sehen). Alle fanden es ziemlich ekeleregend. Im Sommer 2007 fand ich durch Zufall dieses Forum (Damalige suchanfrage in Goole : Tiersex Forum, nur wens interessiert). Plötzlich merkte ich, was ich war.(Mädchen haben mich bisjetzt noch nie interresiert). Leider ist mir bisjetzt die Liebe zu einem Hund nicht möglich, wegen der Wohnung. Aber mit 18 oder später wird es vllt funktionieren. Aber was gaaanz wichtig war: Ein Wort hat all diese Phantasien ausgelöst. Ein ganz unauffälliges. Aber öffentlich kann ichs ne sagen, jedenfalls falls mein Vater es lesen sollte, wüsste er sofort bescheid. wer es dennoch gerne wissen will, muss mich nur fragen

Schäferhunde - Die besten Hunde der Welt !!!

Kommen wir jetzt zu etwas völlig anderem

16.04.2009 01:17